

Gesetz
über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes,
der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

(Vom 30. Juni 1974)

Art. I

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 wird wie folgt geändert:

§ 21a. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Vorbehalt der Zuständigkeit einer andern richterlichen Behörde:

1. erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten oder eine Busse beantragt wird und er keine schwerere Strafe für angemessen hält;
2. endgültig Übertretungen, die zu gerichtlicher Beurteilung gelangen, wenn er lediglich eine Busse bis Fr. 500.— ausfällt, und erstinstanzlich die übrigen Fälle.

Der Einzelrichter darf jedoch keine Massnahme nach Art. 42 bis 44 und 100^{bis} StGB und keine Landesverweisung von mehr als drei Jahren anordnen.

Hält er eine Strafe oder Massnahme für angezeigt, die er nicht aussprechen darf, so überweist er die Akten dem Bezirksgericht. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 21b wird aufgehoben.

§ 33. Das Bezirksgericht beurteilt als Strafgericht erstinstanzlich Verbrechen und Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit einer andern richterlichen Behörde fallen.

§ 33a. Das Bezirksgericht tritt an die Stelle des Geschworenengerichtes, wenn der Angeklagte zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet hatte, sofern die

Straftat nicht zusammen mit Angehörigen anderer Altersstufen verübt wurde und eine Abtrennung unzweckmässig wäre.

§ 33b. Im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche werden die richterlichen Befugnisse erster Instanz durch das Bezirksgericht als Jugendgericht ausgeübt. Besteht das Bezirksgericht aus mehreren Gerichtsabteilungen, so überträgt es einer von ihnen diese Befugnisse.

§ 33c. Der Kantonsrat kann dem Bezirksgericht ein besonderes Jugendgericht angliedern. Dieses besteht aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus nebenamtlichen, für die Jugendstrafrechtspflege besonders geeigneten Jugendrichtern, deren Zahl vom Kantonsrat festgesetzt wird.

Das Bezirksgericht bezeichnet für seine Amtsdauer die von ihm abzuordnenden Bezirksrichter und die erforderlichen Ersatzrichter. Die nebenamtlichen Jugendrichter werden durch die Stimmberechtigten des Bezirks gewählt.

Das Jugendgericht wird zum Entscheid über Anträge der Jugendanwaltschaft nach § 385 StPO und über Einsprachen gegen Erziehungsverfügungen nach § 384 StPO mit fünf Mitgliedern besetzt. In den übrigen Fällen ist das Gericht mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Zahl der nebenamtlichen Jugendrichter muss diejenige der Bezirksrichter stets übersteigen. Den Vorsitz führt einer der Bezirksrichter.

Der Kantonsrat kann beschliessen, dass für mehrere Bezirke ein gemeinsames Kreisjugendgericht errichtet wird. Er regelt dessen Organisation nach den Grundsätzen von Abs. 1 und 2.

§ 48. Dem Obergericht steht zu:

Ziffer 1 unverändert;

2. die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen der Gewerbegerichte, der Mietgerichte, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte;

Ziffern 3—8 unverändert;

9. die Löschung ausländischer Entscheide im Strafregister;

Ziffern 10—12 unverändert.

§ 51a. Der Kantonsrat kann dem Obergericht eine Jugendkammer angliedern, welche die dem Obergericht im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche zustehenden Entscheide trifft.

Die Jugendkammer besteht aus Mitgliedern des Obergerichtes und nebenamtlichen Richtern, die für die Jugendstrafrechtspflege besonders geeignet sind.

Der Kantonsrat setzt die Zahl der nebenamtlichen Richter fest, wählt diese und ordnet die Besetzung der Jugendkammer. Die übrigen Anordnungen trifft das Obergericht.

§ 52. Die Anklagekammer besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Obergerichtes.

Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen wird die Anklagekammer mit drei Richtern besetzt.

§ 53. Das Obergericht bezeichnet mit der Bestellung seiner Kammern die in die Anklagekammer abzuordnenden Mitglieder sowie die erforderlichen Stellvertreter und wählt aus ihnen den Präsidenten.

§ 71. Das Geschworenengericht beurteilt unter Vorbehalt der Bundesstrafgerichtsbarkeit folgende Verbrechen und Vergehen des Schweizerischen Strafgesetzbuches:

Ziffern 1—5 unverändert

6. Abtreibung Art. 119

Ziffer 7 unverändert

8. Diebstahl in einem Betrag
über Fr. 30 000.— gemäss Art. 137 Ziff. 1
und 2

Ziffer 9 unverändert

10. Veruntreuung in einem Betrag
über Fr. 30 000.— gemäss Art. 140 Ziff. 1
und 2

11. Hehlerei in einem Betrag
über Fr. 30 000.— Art. 144

12. Sachbeschädigung in einem Betrag über Fr. 30 000.— gemäss Art. 145 Abs. 2
13. Betrug im Betrag über Fr. 30 000.— gemäss Art. 148 Abs. 1 und 2
- Ziffern 14—22 unverändert
23. Urkundenfälschung mit Vermögensschaden über Fr. 30 000.— oder mit schwerer Schädigung anderer Rechte Art. 251
24. Erschleichung einer falschen Beurkundung mit Vermögensschaden über Franken 30 000.— oder schwerer Schädigung anderer Rechte Art. 253
25. Unterdrückung von Urkunden mit Vermögensschaden über Fr. 30 000.— oder schwerer Schädigung anderer Rechte gemäss Art. 254 Abs. 1
26. Grenzverrückung mit Schaden über Franken 30 000.— Art. 256
- Ziffern 27—33 unverändert
34. falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung mit Bezug auf ein Delikt, das in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes fällt, oder mit Bezug auf einen Streitwert über Fr. 30 000.— in den Fällen von Art. 307 Abs. 1 und 2
35. Amtsmissbrauch, wenn der eingetretene oder der beabsichtigte Schaden über Fr. 30 000.— beträgt Art. 312
36. ungetreue Amtsführung mit Schaden über Fr. 30 000.— Art. 314
37. sich bestechen lassen, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 30 000.— beträgt Art. 315
38. vorsätzliche Urkundenfälschung durch Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 30 000.— beträgt gemäss Art. 317 Ziff. 1

§ 98a. Bei der Justizdirektion besteht ein Sozialdienst. Diesem obliegt:

1. die Betreuung am Strafverfahren beteiligter, insbesondere verhafteter Erwachsener und ihrer Familien (§ 19b StPO);
2. die Fürsorge für Verurteilte und ihre Familien sowie die Ausübung der Schutzaufsicht (§ 34 StVG).

§ 99 Abs. 3. In diesem Fall erfolgt die Wahl der Bezirksanwälte durch die Stimmberechtigten des Bezirkes auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Titel nach § 111:

D. Die Untersuchungs- und Anklagebehörden im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche

§ 111a. Für die Untersuchung der strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen errichtet der Regierungsrat Jugendanwaltschaften. Er setzt deren Amtskreis fest.

Dem Jugendanwalt stehen im Verfahren die Befugnisse eines Bezirksanwaltes zu.

§ 111b. Der Jugendanwalt steht unter der Aufsicht der Jugendstaatsanwaltschaft. Diese übt die der Staatsanwaltschaft entsprechenden Befugnisse aus. Sie stellt die Zusammenarbeit zwischen den Jugendanwaltschaften und den übrigen Organen der Jugendhilfe her.

Der Regierungsrat ernennt den Jugendstaatsanwalt und seine Stellvertreter.

Die Jugendstaatsanwaltschaft untersteht der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

§ 111c. Übertretungen von Kindern untersucht der Jugendanwalt.

Gegenüber Jugendlichen finden bei Übertretungen die ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Anwendung. Der Jugendanwalt tritt an die Stelle des Bezirksanwaltes.

Halten die Verwaltungsbehörden erzieherische Massnahmen für angezeigt, so benachrichtigen sie in der Regel die Organe der Jugendhilfe. Erscheinen jugendstrafrechtliche

Massnahmen als unerlässlich, so überweisen sie die Sache dem Jugendanwalt.

Führt der Jugendanwalt gegen einen Jugendlichen eine Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen, so behandelt er auch die Übertretungen, welche ihm während des Verfahrens bekannt werden. § 94a Abs. 3 findet keine Anwendung.

Das Jugendgericht beurteilt endgültig Einsprachen gegen Entscheide in Übertretungssachen.

§ 236 Abs. 2. Der Regierungsrat bezeichnet durch eine Verordnung die zuständigen Stellen für den Bezug der von den Untersuchungs- und Anklagebehörden auferlegten Kosten und Ordnungsbussen.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 250a. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Art. 397^{bis} lit. d StGB durch Verordnung Vorschriften erlassen, die sich auch auf die Zuständigkeit beziehen, soweit der Bundesrat keine Bestimmungen aufstellt.

Art. II

Das Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 5. Der Geschädigte wird als Zeuge nur soweit einvernommen, als es zur Abklärung des Sachverhaltes nötig ist.

§ 11 Abs. 1. Dem Angeschuldigten, der nicht selbst einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

Ziffer 1 unverändert.

2. in den Fällen, deren Beurteilung dem Geschworenengericht zusteht oder in denen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder Massnahmen gemäss Art. 42 bis 44, 91, 92 oder 100^{bis} StGB beantragt werden oder in Aussicht stehen,

3. wenn zu erwarten ist, dass die Beurteilung eines nicht geständigen Jungen Erwachsenen im Sinne von Art. 100 StGB dem Bezirksgericht zusteht; Ziffer 2 bleibt vorbehalten,

4. die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4.

Titel vor § 19:

C. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 19a. Auf Minderjährige, die am Verfahren als Parteien oder in anderer Weise mitzuwirken haben, finden die §§ 367 bis 373 sinngemäss Anwendung.

§ 19b. Bedürfen Volljährige, die am Verfahren als Parteien beteiligt sind, oder ihre Familien fürsorgerischen Beistandes, so wird der Sozialdienst der Justizdirektion benachrichtigt.

§ 21. Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

§ 30 Abs. 3. Der Deliktsbetrag der einzelnen Straftat ist nur soweit zu ermitteln, als es für die Festlegung der Zuständigkeit und für die Beurteilung des Täters notwendig ist.

§ 32a. Ist der Täter geständig und bestätigt er das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen über den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse, so kann der Untersuchungsbeamte auf die Wiederholung der Ermittlungen ganz oder teilweise verzichten, wenn diese und das Geständnis des Angeeschuldigten zuverlässig scheinen.

§ 34. Den Beamten und Angestellten ist untersagt, aus den Akten einer schwebenden Untersuchung Mitteilungen an Dritte zu machen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen solche Mitteilungen für den Zweck der Untersuchung förderlich sind oder wo überwiegende öffentliche Interessen eine Aufklärung gebieten.

§ 34a. Die Zuständigkeit im Rechtshilfeverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 37 Abs. 1. In Verfahren geschworenengerichtlicher Zuständigkeit überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 Auf Gesuch des Angeschuldigten kann die Staatsanwaltschaft den vorzeitigen Strafantritt verfügen; sie macht den Angeschuldigten auf diese Möglichkeit aufmerksam.

§ 42 Abs. 2. Bei Bemessung, Auflage und Bezug der Kosten ist den Verhältnissen des Betroffenen Rechnung zu tragen.

§ 51 Abs. 2. Gegen den Entscheid ist innert fünf Tagen der Rekurs an die Anklagekammer des Obergerichts zulässig.

§ 53 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 76 Abs. 4. Ordnungswidriges Betragen des Verhafteten wird durch den Untersuchungsbeamten mit Ordnungsbusse oder den in der Gefängnisverordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen geahndet.

§ 187 wird aufgehoben.

§ 190a. Bei Bemessung, Auflage und Bezug der Kosten ist den Verhältnissen des Betroffenen Rechnung zu tragen.

§ 198a Abs. 1. Bei Zulassung der Anklage beschliesst die Anklagekammer deren Überweisung an das Geschworenengericht oder an das Obergericht nach Massgabe folgender Bestimmungen:

Ziffern 1 und 2 unverändert.

3. Der Angeklagte hat die Wahl zwischen Geschworenengericht oder Obergericht,

lit. a und b unverändert

c) oder wenn er die eingeklagten strafbaren Handlungen vor der Vollendung des 25. Altersjahres begangen hat.

§ 281 Abs. 1. Hat der Angeklagte den eingeklagten Sachverhalt nicht eingestanden oder sich nicht schuldig erklärt und ist eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Massnahme gemäss Art. 42 bis 44 oder 100^{bis} StGB beantragt, so ist die Anklage durch den Bezirksanwalt vor Gericht mündlich zu vertreten.

§ 304. Nach Eingang der endgültigen Anklage setzt der Untersuchungsrichter dem Angeklagten Frist an zur Erklärung, ob er Beurteilung durch das Geschworenengericht verlangt. Wird das Verlangen gestellt, so überweist der Bezirksgerichtspräsident die Akten der Anklagekammer.

§ 306 Abs. 1. Der Präsident des Geschworenengerichtes setzt dem Angeklagten, welcher die Beurteilung durch das Geschworenengericht verlangt hat, Frist an, um für die Prozesskosten, inbegriffen die Zeugengebühren, Sicherstellung für den Fall des Unterliegens zu leisten.

§ 317. Hat der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig erklärt, erlässt der Bezirksanwalt an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Monat, allenfalls verbunden mit einer Busse oder einer in Art. 104 Abs. 2 StGB nicht genannten Nebenstrafe, für ausreichend hält.

§ 321. Binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können der Bestrafte, die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte gegen den Strafbefehl bei der Bezirksanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Mit ihr sollen die Abänderungsanträge verbunden werden. Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmungen über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muss sie schriftlich begründet werden.

§ 322 Abs. 1. Die Einsprachen werden durch die Bezirksanwaltschaft mit den Akten binnen fünf Tagen dem Einzelrichter überwiesen.

§ 323 Abs. 1. Nach Eingang der Akten ordnet der Einzelrichter die Hauptverhandlung an.

§ 323a. Der Einzelrichter entscheidet endgültig, wenn sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen bezieht.

§ 326 Abs. 1. In Ehrverletzungssachen erlässt der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter unter den Voraussetzungen von § 317 den Strafbefehl.

§ 328 Abs. 1. Die Verwaltungsbehörden können zur Vollziehung der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohung enthalten, im einzelnen Falle Bussen androhen, und zwar die kantonalen Behörden bis Fr. 500.—, die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 200.—, die Gemeindebehörden bis Fr. 100.—. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolgte, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Busse.

§ 333 Abs. 1. Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 200.— als ausreichend erachtet.

§ 335. Hält das Statthalteramt eine Haftstrafe für angemessen oder kommt die Verhängung einer Massnahme oder Nebenstrafe gemäss Art. 104 Abs. 2 StGB in Frage, so überweist es die Akten der Bezirksanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung und zur Erledigung durch Anklageerhebung, Erlass eines Strafbefehls oder Einstellung der Untersuchung. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 346 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 347 Abs. 2. Beharrt der Bestrafte auf seinem Begehren um gerichtliche Beurteilung und hält die Verwaltungsbehörde ihre Strafverfügung aufrecht, so überweist sie die Sache an den Einzelrichter. Die angefochtene Verfügung und die Akten sind beizulegen.

§ 348 wird aufgehoben.

§ 352 wird aufgehoben.

§ 364 Abs. 2. Bezog sich das Begehren um gerichtliche Beurteilung nur auf Kosten und Entschädigung, so entscheidet der Einzelrichter endgültig.

Titel nach § 365:

F. Verfahren bei bundesrechtlichen
Ordnungsbussen im Strassenverkehr

§ 366. Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, die in der Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr den Kantonen zugewiesen sind.

Er legt die Anforderungen fest, denen die Gemeinden und ihre Polizeikorps zu genügen haben, um neben der Kantonspolizei zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch ihre Polizeibeamten berechtigt zu sein. Er bezeichnet die Gemeinden, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Polizeidirektion bezeichnet die Organe der Kantonspolizei, welche zur Erhebung von Ordnungsbussen befugt sind. Die Gemeinderäte der dazu berechtigten Gemeinden bezeichnen die Organe ihres Polizeikorps, welche daneben zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

Siebenter Abschnitt

Verfahren gegen Kinder, Jugendliche
und Junge Erwachsene

A. Vorschriften für Minderjährige

§ 367. Solange der Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, finden auf ihn die §§ 368—373 Anwendung.

§ 368. Das Verfahren, besonders aber die Befragungen und andern Untersuchungshandlungen, ist den erzieherischen und fürsorglichen Bedürfnissen des Minderjährigen anzupassen und mit Beschleunigung zu führen.

Ermittlungshandlungen der Polizei sind nach Möglichkeit besonders geschultem Personal zu übertragen.

§ 369. Der Anspruch eines Beteiligten auf Akteneinsicht und Teilnahme an Verhandlungen darf durch geeignete Massnahmen nur soweit eingeschränkt werden, als es überwiegende schutzwürdige Interessen eines Minderjährigen oder seiner Angehörigen erfordern. Solche Anordnungen sind in den Akten zu vermerken und zu begründen.

Das Recht der gemäss § 371 bestellten amtlichen Verteidiger oder als Verteidiger erbetenen Rechtsanwälte auf Akteneinsicht und Teilnahme an Verhandlungen bleibt vorbehalten.

§ 370. Bedarf ein Minderjähriger aus erzieherischen oder fürsorgerischen Gründen der Hilfe, welche ihm im Verfahren nicht gewährt werden kann, so werden die Organe der Jugendhilfe benachrichtigt, allenfalls unter Übermittlung der Akten.

§ 371. Bestehen Zweifel daran, dass der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt gewillt oder in der Lage ist, den Minderjährigen hinreichend zu verteidigen, oder scheint ein Interessenkonflikt zu bestehen, so bestellt der Präsident des Bezirks- oder Jugendgerichtes dem Angeschuldigten für das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren sobald als möglich, im Falle der Anordnung vorsorglicher Massnahmen gemäss § 380 Abs. 1 und 2 rechtzeitig vorher, einen Verteidiger, der nicht Rechtsanwalt zu sein braucht. Die Vertretung durch einen erbetenen Verteidiger bleibt vorbehalten.

§ 372. Die Gerichtsverhandlungen gegen Minderjährige sind nicht öffentlich, wenn nicht gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt werden muss. Eltern, Vormünder und Fürsorger dürfen den Verhandlungen beiwohnen, ebenso die Geschädigten, diese aber in der Regel nur in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche.

Das Gericht kann die Allgemeinheit ausnahmsweise durch Berichte über die Verhandlungen, seine Entscheide und deren Motive orientieren, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen.

§ 373. Rechtsmittel können ergreifen:

1. der Minderjährige selbst, wenn er das 15. Altersjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist;
2. der Verteidiger;
3. der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt;
4. im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche die Jugendstaatsanwaltschaft, sonst die Staatsanwaltschaft;
5. der Geschädigte hinsichtlich seiner zivilrechtlichen Ansprüche und der ihn beschwerenden Entscheide;
6. die übrigen Beteiligten nach Massgabe von § 395.

B. Verfahren gegen Kinder und Jugendliche

1. Die Untersuchung

§ 374. Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind dem Jugendanwalt zu erstatten oder ihm unverzüglich zu überweisen.

§ 375. Sind an einem Strafverfahren neben Erwachsenen auch Kinder und Jugendliche beteiligt, so wird der Jugendanwalt sofort benachrichtigt und alsdann zur Untersuchung gegen die Kinder und Jugendlichen beigezogen. Das Verfahren gegen diese wird sobald als möglich, spätestens aber nach beendeter Untersuchung abgetrennt.

§ 376. Der Jugendanwalt leitet die Untersuchung. Die Polizei verständigt ihn sobald als möglich über ihre Ermittlungen.

§ 377. Das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen sind bei der Untersuchung von Verbrechen und Vergehen sowie vor der Anordnung von Massnahmen wegen Übertretungen eingehend abzuklären. Der Angeschuldigte ist hierzu in der Regel zuerst zu befragen. Neben den ordentlichen Beweismitteln ist die protokollarische Befragung von Angehörigen, Erziehern und weiteren geeigneten Personen zulässig. Jugendanwälte und Sozialarbeiter können Berichte einholen. Wird die Richtigkeit solcher Auskünfte bestritten, so sind diese durch Zeugeneinvernahmen zu überprüfen, sofern sie für den Entscheid über die Anordnung einer Massnahme von Bedeutung sein können.

Nötigenfalls ist über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten ein Gutachten einzuholen.

§ 378. Die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren bei Ehrverletzungen finden keine Anwendung.

Die subsidiäre Privatstrafklage ist ausgeschlossen.

§ 379. Die Schulorgane werden über ein Verfahren gegen Kinder und Jugendliche und dessen Erledigung nur unterrichtet, wenn schutzwürdige Interessen des Angeschuldigten oder Dritter es verlangen.

§ 380. Der Angeschuldigte kann zur Abklärung seiner Verhältnisse in eine Beobachtungsstation oder Klinik eingewiesen werden.

Solange die persönliche, erzieherische oder gesundheitliche Betreuung des Angeschuldigten anders nicht gewährleistet werden kann, soll er vorsorglich in einer geeigneten Familie, in einem Erziehungsheim oder einer ärztlich geleiteten Anstalt untergebracht werden.

Bei Flucht- oder Verdunkelungsgefahr kann er in Haft gesetzt werden. Jugendliche Häftlinge sind von anderen Gefangenen streng zu trennen.

§ 381. Für vorsorgliche Massnahmen nach § 380 ist bis zur Vollstreckbarkeit des Urteils der Jugendanwalt zuständig.

Soll eine Anordnung nach § 380 Abs. 1 und 2 länger als einen Monat, eine Untersuchungshaft länger als vierzehn Tage dauern, so ist dafür rechtzeitig die Bewilligung des Präsidenten des Jugendgerichtes einzuholen. Die Fortdauer wird jeweils für eine bestimmte Zeit bewilligt. Gegen den Entscheid des Präsidenten des Jugendgerichtes kann innert fünf Tagen an das Obergericht rekurriert werden.

§ 382. Die Anordnungen nach § 380 werden sinngemäss an die Dauer der Strafen und Massnahmen angerechnet. Ihre Kosten werden als Vollzugskosten behandelt.

§ 383. Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung ein, wenn aus Mangel an Tatbestand oder aus Mangel an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Massnahme angeordnet werden kann. Die Einstellungsverfügung des Jugendanwaltes bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft; ein Rekurs ist nicht zulässig.

§ 384. Der Jugendanwalt schliesst die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung

1. gegenüber Kindern, falls er nicht eine Verfügung über deren Aufenthalt treffen will;
2. gegenüber Jugendlichen, die den Sachverhalt eingestanden haben,
 - a) wenn er einen Verweis erteilen oder keine höhere Strafe als vierzehn Tage Arbeitsleistung oder Ein-

schliessung oder eine Busse bis Fr. 500.— aussprechen will;

- b) wenn er eine Massnahme ohne Verfügung über den Aufenthalt des Angeschuldigten treffen will;
- c) wenn er von Massnahmen oder Strafen absehen oder deren Anordnung aufschieben will, wofür die Genehmigung der Jugendstaatsanwaltschaft erforderlich ist.

Auf die Erziehungsverfügung und die Einsprache dagegen an das Jugendgericht finden die Vorschriften über den Strafbefehl entsprechende Anwendung. Über die Einsprache entscheidet das Jugendgericht endgültig.

§ 385. In den übrigen Fällen überweist der Jugendanwalt die Akten mit seinem Schlussbericht dem Jugendgericht. Er bezeichnet darin genau den Straftatbestand, welchen er dem Angeschuldigten vorwirft, und stellt seine Anträge, die er kurz begründet.

2. Das gerichtliche Verfahren

§ 386. Kinder werden nur soweit zu den Verhandlungen zugelassen, als es zur Abklärung des Sachverhaltes und der persönlichen Verhältnisse nötig ist.

Jugendliche nehmen an den Verhandlungen teil; sie können jedoch ganz oder teilweise davon ausgeschlossen werden.

Kinder und Jugendliche sind von der Urteilsberatung ausgeschlossen.

Der Jugendanwalt ist zum Erscheinen verpflichtet.

§ 387. Die Entscheide werden dem Angeschuldigten, dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und dem Geschädigten im Dispositiv mitgeteilt. Auf Verlangen erhalten diese Beteiligten die Begründung, der Geschädigte jedoch nur bezüglich seiner zivilrechtlichen Ansprüche.

Das Urteil ist dem Angeschuldigten in geeigneter und verständlicher Form zu erklären.

3. Die Kosten

§ 388. Bei Bemessung, Auflage und Bezug der Verfahrenskosten ist den Verhältnissen und dem Fortkommen des Pflichtigen Rechnung zu tragen.

Neben dem Angeschuldigten oder Verurteilten werden dessen Eltern solidarisch kostenpflichtig, wenn die Voraussetzungen von Art. 333 ZGB erfüllt sind.

§ 389. Die gerichtliche Beurteilung von Kostenentscheidungen bei Einstellung des Verfahrens steht dem Jugendgericht endgültig zu.

C. Das Verfahren gegen Junge Erwachsene

§ 390. Für die Jungen Erwachsenen gelten, unter Vorbehalt der Bestimmungen für die Minderjährigen, die Vorschriften der übrigen Abschnitte dieses Gesetzes.

§§ 391—394 mit Titel «Achter Abschnitt, Massnahmen gegen Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und unverbesserliche Verbrecher» werden aufgehoben.

§ 395 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

Ziffer 1 unverändert;

1a. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Jugendanwaltschaften bei der Jugendstaatsanwaltschaft;

Ziffern 2 und 3 unverändert;

4. gegen das Verfahren, die Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte in Sachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, beim Obergericht;

Ziffern 5 und 6 unverändert;

8. gegen Urteile der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn sich der Rekurs nur auf die Kostenaufgabe und die Entschädigung bezieht, beim Obergericht.

§ 410. Gegen Urteile der Bezirksgerichte, ihrer Einzelrichter und der Jugendgerichte ist die Berufung an das Obergericht zulässig. Ausgenommen sind Urteile wegen Übertretungen, in denen lediglich eine Busse bis Fr. 500.— ausgesprochen wird.

Der Geschädigte kann gegen Strafurteile die Berufung bezüglich seiner Zivilforderungen allein nur dann erklären, wenn nach dem Streitwert die Berufung auch im Zivilprozess möglich wäre.

§ 412 Abs. 1. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 413 Abs. 1. Nach Ablauf der Berufungsfrist stellt die Bezirksgerichtskanzlei eine Ausfertigung des Urteils der Bezirksanwaltschaft zu.

§ 422. Lautet ein Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine Massnahme nach Art. 42 bis 44 und 100^{bis} StGB oder will der Staatsanwalt eine solche Strafe oder Massnahme beantragen, so hat er persönlich vor Gericht zu erscheinen. In den andern Fällen ist ihm gestattet, schriftliche Anträge zu stellen.

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Einzelrichter, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn die Berufung oder der Rekurs nicht gegeben sind, beim Obergericht;

Ziffer 2 unverändert.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides oder von der Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des urteilenden Gerichtes anzumelden. Er ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Entscheides mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von zehn Tagen, die ihm der Präsident des urteilenden Gerichtes ansetzt, die Beschwerdeschrift bei der Kassationsinstanz einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 433. Stellt sich die Nichtigkeitsbeschwerde sofort nach der Einziehung der Akten als unbegründet dar, so entscheidet die Kassationsinstanz darüber ohne Anhörung der Gegenpartei. In den übrigen Fällen setzt sie der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Beantwortung der Beschwerde an unter der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden würde. Sie gibt in diesen Fällen ferner der unteren Instanz Gelegenheit, sich zur Beschwerde zu äussern.

Wird die Beschwerde abgewiesen oder die Sache zu neuer Entscheidung an die untere Instanz zurückgewiesen oder ist ein Urteil oder ein Beschluss nur hinsichtlich der Kosten oder der Entschädigung angefochten, so entscheidet die Kassationsinstanz ohne mündliche Verhandlung.

Fällt die Kassationsinstanz nach Gutheissung der Beschwerde ein neues Urteil in der Sache selbst, so werden die Parteien zu mündlicher Verhandlung vorgeladen, sofern sie auf eine solche nicht verzichten. Der Beschwerdeführer hält den ersten, der Beschwerdegegner den zweiten Vortrag; weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise gestattet.

§§ 464—468 b mit Titeln «Zehnter Abschnitt, Bedingte Verurteilung» und «Elfter Abschnitt, Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen und Massnahmen» werden aufgehoben.

§§ 478—481 mit Titel «Zwölfter Abschnitt, Auslieferung von Angeschuldigten und Verurteilten und Vollzug ausserkantonaler Strafurteile» werden aufgehoben.

Titel vor § 487:

Zehnter Abschnitt

Begnadigungsverfahren

§§ 496—509 mit Titeln «B. Rehabilitationsverfahren» und «Vierzehnter Abschnitt, Strafregister» werden aufgehoben.

Titel vor § 495:

Elfter Abschnitt

Ergänzende Bestimmung

§ 495. Die Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet die für den straflosen Abbruch der Schwangerschaft vorgesehenen Fachärzte (Art. 120 StGB).

Sie ist auch zuständig zur Entgegennahme der in Art. 120 Ziff. 2 Abs. 2 StGB genannten Anzeigen.

Art. III

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG zum StGB) vom 6. Juli 1941 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug
von Strafen und Massnahmen
(Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz / StVG)**

(Vom 30. Juni 1974)

I. Teil

Kantonales Strafrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf das dem Kanton gemäss Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vorbehaltene Strafrecht Anwendung.

Geltungs-
bereich

§ 2. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (Art. 1 bis 110 StGB) finden auf das kantonale Strafrecht Anwendung.

Allgemeine
Bestimmungen
des StGB

Für leichte Übertretungen des kantonalen Rechtes kann jedoch an Stelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden.

§ 3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über dessen Verhältnis zu den Vorschriften der übrigen Bundesgesetze (Art. 333 und 334 StGB) finden sinngemäss auch auf das kantonale Recht Anwendung.

Straf-
bestimmungen
anderer Gesetze

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§ 4. Die Strafbestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951, des Gesetzes über die Billettsteuer vom 16. Dezember 1934 und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936 bleiben sowohl in den Vergehens- wie in den Übertretungstatbeständen in Kraft.

Steuer-
strafrecht

Die Art. 17—27 des bisherigen EG zum StGB werden §§ 5 bis 15 dieses Gesetzes.

II. Teil

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen

1. Abschnitt

Anordnung des Vollzuges

§ 16. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen werden die Urteile des Obergerichtes und des Geschworenengerichtes durch die Staatsanwaltschaft, die übrigen Urteile und die Strafbefehle durch die Bezirksanwaltschaften vollzogen.

Zuständigkeit,
Grundsatz

Nebenstrafen

§ 17. Die Vollzugsbehörde erlässt die erforderlichen Anordnungen und Mitteilungen für den Vollzug der Nebenstrafen. Das Statthalteramt am Wohnsitz des Verurteilten vollzieht das Wirtshausverbot.

Bussen, Übertretungsstrafen

§ 18. Die Zuständigkeit für den Bussenvollzug wird, unter Vorbehalt von § 22, durch gemeinsame Verordnung des Regierungsrates und des Obergerichtes geregelt.

Haftstrafen der Verwaltungsbehörden, welche nicht gerichtlich beurteilt worden sind, vollziehen die Bezirksanwaltschaften.

Der Vollzug der durch Umwandlung einer Busse angeordneten Haft unterbleibt, wenn der Gebüsste die Busse vor Antritt der Haftstrafe bezahlt.

Ordnungsbussen im
Strassenverkehr

§ 19. Die von den Polizeiorganen erhobenen bundesrechtlichen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeikorps sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so gelten die allgemeinen Vorschriften für die Übertretungsstrafen.

Massnahmenvollzug

§ 20. Die Justizdirektion vollzieht Urteile und Einstellungsverfügungen, in denen Massnahmen nach Art. 42—44 und 100^{bis} StGB angeordnet sind. Sie trifft die anschliessenden, vom Bundesrecht der zuständigen Behörde übertragenen Entscheide.

Bedingte Entlassung bei
Freiheitsstrafen

§ 21. Die Justizdirektion ist zuständig für die bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen und die anschliessenden Entscheide, welche das Bundesrecht nicht dem Richter überträgt.

Richterliche
Entscheide

§ 22. Entscheide nach der Urteilsfällung, welche das Bundesrecht dem Richter überträgt, fällt die Behörde, welche das Urteil, den Strafbefehl oder die Strafverfügung rechtskräftig erlassen oder bestätigt hat.

Die Begehren sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Anklagebehörde ist Partei. Die Justizdirektion kann an ihre Stelle treten, wenn sie das Urteil vollzieht.

Vollzugsbeginn
bei Freiheits-
entzug

§ 23. Eine vollstreckbare Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme ist sofort zu vollziehen, wenn Flucht-

gefahr oder eine erhebliche Gefährdung des Massnahmezweckes oder der Öffentlichkeit besteht.

In den übrigen Fällen erlässt die Vollzugsbehörde einen Strafantrittsbefehl. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann sie einen Aufschub bewilligen.

§ 24. Sind die Voraussetzungen von § 23 Abs. 1 gegeben, so kann die Vollzugsbehörde den Verurteilten vor der Einweisung in eine Vollzugsanstalt in Sicherheitshaft setzen.

Sicherheitshaft

§ 25. Das kantonale Strafregister wird bei der Polizeidirektion geführt. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung.

Strafregister

Löschungen, welche das Bundesrecht nicht dem Registerführer zuweist, ordnet die nach § 22 zuständige Stelle an. Über die Löschung ausländischer Entscheide befindet das Obergericht.

§ 26. Die Justizdirektion kann den Vollzug von Strafen und Massnahmen auswärtiger Behörden übernehmen und ihn an solche übertragen, wenn dies im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Öffentlichkeit liegt. Die vom Bundesrecht nicht dem Richter vorbehaltenen Entscheidungsbefugnisse können gleichfalls abgetreten oder übernommen werden.

Übernahme und
Abtretung des
Vollzuges

Der Bussenbezug in andern Kantonen erfolgt direkt durch die Vollzugsbehörde.

§ 27. Die Vollzugsanordnungen der Untersuchungs- und Anklagebehörden sowie der Gerichte sind mit Rekurs gemäss Strafprozessordnung anfechtbar.

Rechtsmittel

Die Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind an die vorgesetzten Behörden weiterziehbar. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung finden Anwendung.

Beruhet die Umwandlung einer Busse in Haft nicht auf einem gerichtlichen Entscheid, kann der Betroffene gerichtliche Beurteilung bei der Behörde verlangen, welche er zur Beurteilung des Bussenentscheides hätte anrufen können.

§ 28. Der Regierungsrat bestellt eine Strafvollzugskommission, die sich aus Sachverständigen und Vertretern des öffentlichen Lebens zusammensetzt. Sie berät den Regierungs-

Strafvollzugs-
kommission

rat und dessen zuständige Direktion in den wesentlichen Fragen des Vollzugs- und Anstaltswesens. Die Behandlung einzelner Sachgebiete kann Ausschüssen übertragen werden.

2. Abschnitt

Durchführung des Vollzuges

Vollzugs-
einrichtungen

§ 29. Der Regierungsrat vollzieht die Vorschriften des Bundesrechtes und die Anordnungen der Bundesbehörden über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Er bestimmt durch Verordnung die Anstalten für die einzelnen Straf- und Massnahmearten.

Er erlässt die erforderlichen Vorschriften für die Fälle vermehrter Freiheitsgewährung, welche das Bundesrecht zulässt, und für die ambulante Behandlung.

Er kann im Rahmen von Art. 384 StGB mit privaten Anstalten Vereinbarungen über den Vollzug von Massnahmen treffen und dabei Bestimmungen im Sinne der §§ 30 und 31 erlassen.

Vollzugs-
grundsätze

§ 30. Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Bestimmungen über die Führung der Anstalten, die Rechte und Pflichten der Eingewiesenen und den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen nach den Bestimmungen des Bundesrechtes und unter Beachtung der folgenden Vollzugsgrundsätze:

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen ist als Hilfe für die Eingliederung des Eingewiesenen in die Gesellschaft zu gestalten.

Der Eingewiesene hat daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

2. Die menschliche Würde des Eingewiesenen ist zu achten und zu schützen. Beim Vollzug sind unnötige Einschränkungen, die sich nicht aus dem Freiheitsentzug selbst ergeben, zu unterlassen.

3. Bei längerem Freiheitsentzug ist der Eingewiesene beim Eintritt und, wenn erforderlich, auch später durch Fachkräfte daraufhin zu prüfen, mit welchen Förderungsmassnahmen und Behandlungen das Vollzugsziel erreicht werden kann.

4. Dem Eingewiesenen ist eine angemessene Entschädigung für seine Arbeitsleistungen auszurichten. Diese Entschädigung ist für seine Bedürfnisse in der Anstalt sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und zur Bildung einer Reserve für den Übergang in die Freiheit zu verwenden.

5. Dem Eingewiesenen kann in geeigneten Fällen die Selbstbeschäftigung gestattet werden, insbesondere zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung.

6. Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit Ehegatten, Angehörigen und anderen geeigneten Personen, ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Überwachung gestattet.

Behördenmitglieder, Vormünder und Sozialarbeiter können mit dem Eingewiesenen in der Regel unbeaufsichtigt verkehren.

7. Die in der Verordnung aufzuführenden Disziplinar-massnahmen als Rechtsfolgen schuldhafter Pflichtverletzung sind auf die Erreichung des Vollzugszweckes auszurichten. Körperliche Einwirkungen, Dunkelarrest und ungenügende Ernährung sind ausgeschlossen. Arrest soll nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 31. Bei der Anwendung der Vollzugsgrundsätze von § 30 bleiben die Verfolgung des Straf- und Massnahmезweckes, der Schutz des Anstaltspersonals und der Miteingewiesenen sowie die Gebote der öffentlichen Sicherheit in jedem Falle vorbehalten.

Vorbehalte

In Kliniken können die Eingewiesenen nicht mehr Rechte als die übrigen Insassen beanspruchen.

§ 32. Dem Vollzugspersonal wird die erforderliche Fachausbildung vermittelt. Der Regierungsrat trifft die nötigen Anordnungen.

Ausbildung
des Vollzugs-
personals

Der Kanton kann besondere Fachschulen für das Vollzugspersonal errichten.

§ 33. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen

Interkantonale
Vereinbarungen

- a) über den gemeinsamen Bau und Betrieb von Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges, insbesondere einer

sozialtherapeutischen Anstalt, sowie von Ausbildungsstätten für das Vollzugspersonal. Das Ausgabenbewilligungsrecht des Kantonsrates und der Stimmberechtigten bleibt vorbehalten;

- b) über den Vollzug bestimmter Straf- und Massnahmearten in ausserkantonalen Anstalten und die Übernahme des Vollzuges ausserkantonomaler Strafen und Massnahmen. In den Vereinbarungen ist dahin zu wirken, dass beim Vollzug von Strafurteilen des Kantons Zürich in ausserkantonalen Anstalten die Vollzugsgrundsätze von § 30 zur Anwendung gelangen.

Fürsorge,
Schutzaufsicht

§ 34. Dem Sozialdienst der Justizdirektion obliegt

- a) die fürsorgerische Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien, soweit nicht andere Stellen heranzuziehen sind,
b) die Ausübung der Schutzaufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches.

Die Beamten des Sozialdienstes können den Schutzbefohlenen im Vollzugsverfahren vertreten und selbständige Anträge stellen. Sie können Vormundschaften über Straffällige führen.

Der Sozialdienst kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Privatpersonen und private Vereinigungen heranziehen. Verträge mit letztern bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Sozialdienst kann Fürsorgeaufgaben an ihm entsprechende ausserkantonale Stellen abgeben und von ihnen übernehmen.

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Verkehr mit
Verteidigern

§ 35. Dem Strafgefangenen und dem zum Vollzug einer Massnahme in eine Anstalt Eingewiesenen ist der unbeaufsichtigte Verkehr mit Rechtsanwälten, die ein schweizerisches Patent besitzen, und den nach § 371 StPO gerichtlich bestellten Verteidigern gestattet. Vorbehalten bleibt § 18 StPO. Bei Missbrauch kann die Anstaltsleitung den unbeaufsichtigten Verkehr untersagen.

Rechtsmittel

§ 36. Gegen die Beamten, Angestellten und Mitarbeiter der Anstalten und der anderen von diesem Abschnitt erfassten Stellen kann bei deren Leitung mündlich oder schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Gegen Anordnungen und Entscheide der Anstaltsleitung steht dem Betroffenen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde offen. Der Entscheid der letzteren ist im Kanton nicht weiterziehbar. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

3. Abschnitt

Die Vollzugskosten

§ 37. Die Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen mit Einschluss der durch Urteil auf die Freiheitsstrafe angerechneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft samt den Nebenkosten trägt der Staat; § 30 Ziff. 4 bleibt vorbehalten. Der Verurteilte kann bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise zum Ersatz verpflichtet werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates entscheidet darüber auf Antrag der Bezirksanwaltschaft. Der Kostenbezug erfolgt durch die Gerichtskasse der ersten Instanz.

Strafvollzugs-
kosten

§ 38. Die Kosten des Vollzuges von Massnahmen samt den Nebenkosten trägt der Staat; § 30 Ziff. 4 bleibt vorbehalten. Versicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet. Der Verurteilte und, solange er minderjährig ist, seine Eltern sind bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz oder teilweise zum Ersatz verpflichtet. Die zuständige Direktion des Regierungsrates verpflichtet auf Grund der Abklärungen und des Antrages der Bezirksanwaltschaft die Betroffenen zur Bezahlung. Die übrigen Kosten bezieht sie von der zuständigen Armenpflege, der kein Rückerstattungsanspruch zukommt.

Massnahme-
kosten

§ 39. Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten abzuschliessen.

Interkantonale
Vereinbarungen

§ 40. Auf die Anordnungen dieses Abschnittes findet das Verwaltungsrechtspflegegesetz Anwendung.

Verfahren

4. Abschnitt

Besondere Vorschriften über den Vollzug bei Kindern und Jugendlichen

§ 41. Der Vollzug der Urteile und Erziehungsverfügungen obliegt dem Jugendanwalt, soweit nicht besondere Vorschrif-

Zuständigkeit
a) allgemein

ten bestehen. Er zieht die Organe der Jugendhilfe bei, namentlich wenn sie sich mit dem Fall schon befasst haben. Er kann die Schutzaufsicht und die Erziehungshilfe den Organen der Jugendhilfe oder geeigneten Vereinigungen und Privatpersonen übertragen.

Der Jugendanwalt kann den Vollzug des Schularrestes der zuständigen Schulpflege übertragen.

b) Entscheide
der urteilenden
Behörde

§ 42. Wo das Bundesrecht den Vollzugsentscheid einer urteilenden Behörde verlangt, ist jene Behörde zuständig, welche erstinstanzlich das Urteil oder die Erziehungsverfügung erlassen hat.

Strafen und Massnahmen, welche nicht Gegenstand einer Erziehungsverfügung des Jugendanwaltes sein können, stehen dem Jugendgericht zu.

Rechtsmittel

§ 43. Gegen Entscheide im Vollzugsverfahren ist der Rekurs zulässig, gegen Entscheide des Jugendanwaltes als urteilende Behörde die Einsprache nach § 384 Abs. 2 StPO.

Strafvollzugs-
kosten

§ 44. Die Kosten des Vollzuges der Strafen trägt der Staat. Der Verurteilte und seine Eltern können auf Antrag der Jugendanwaltschaft von der zuständigen Direktion des Regierungsrates ganz oder teilweise zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Die Kosten werden von der Gerichtskasse der ersten Instanz bezogen.

Massnahmen-
vollzugskosten

§ 45. Die Kosten des Massnahmenvollzuges trägt der Staat. Versicherungsleistungen werden zur Kostendeckung verwendet. Die zuständige Direktion des Regierungsrates erhebt auf Grund der Abklärungen und des Antrages der Jugendanwaltschaft vom Verurteilten und seinen Eltern angemessene Ersatzleistungen.

Verordnung

§ 46. Der Regierungsrat kann über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere über den Schularrest, die Arbeitsleistung, die Einschliessung, den Massnahmenvollzug, die Erziehungshilfe und die Schutzaufsicht, Verordnungen erlassen.

5. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

§ 47. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Bestimmungen über die Gegenstände erlassen, für welche das Strafgesetzbuch eine Verordnungskompetenz des Bundesrates begründet, soweit dieser keine Vorschriften erlässt.

Stell-
vertretender
Vollzug bundes-
rätlicher
Befugnisse

Art. IV

Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 2. Der Gemeinderat ist befugt, in seinen Verordnungen und Verfügungen in Gemeindeangelegenheiten Polizeibussen bis Fr. 100.— anzudrohen.

Art. V

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitglied und Präsidenten des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Armenpflege, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros, der Kommission für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, als Geschworener, als Sachverständiger für die Lehrlingsprüfungen, als Gewerberichter, als Besitzer des Mietgerichts, als nebenamtlicher Jugendrichter, als Funktionär gemäss den §§ 47, 71, 75, 87, 102, 124 und 157 des Landwirtschaftsgesetzes und § 13 des Gesetzes über die Viehversicherung und die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen sowie als kaufmännischer Richter des Handelsgerichts für die gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

§ 25. Zur Entlassung von Behördemitgliedern und Beamten auf deren Gesuch sowie zur Entgegennahme von Rücktrittserklärungen während der Amtsdauer sind zuständig:

Ziffern 1 und 2 unverändert;

3. für die Statthalter, die Bezirksanwälte, die Mitglieder der Bezirksräte und der Bezirksschulpflegen der Regierungs-

rat, für die Mitglieder der Bezirksgerichte und die nebenamtlichen Jugendrichter das Obergericht, für die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen der Kirchenrat;

Ziffern 4—11 unverändert.

§ 64 Abs. 1. Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch für:

Ziffern 1—3 unverändert;

4. die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte und der Bezirksverwaltungsbehörden, soweit deren Wahl den Stimmberechtigten zusteht, sowie für die nebenamtlichen Jugendrichter;

Ziffern 5—11 unverändert.

§ 110. Die Stimmberechtigten der Bezirke wählen auf Amtsdauer: die Mitglieder und den Präsidenten des Bezirksgerichts, die nebenamtlichen Jugendrichter, den Statthalter, die Mitglieder und die Ersatzmänner des Bezirksrates, die Bezirksanwälte, die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Bezirksschulpflege, soweit die Wahl der letzteren nicht dem Schulkapitel übertragen ist.

Art. VI

Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Art. 32 Abs. 2 des bisherigen EG zum StGB bleibt bis zur gesonderten Aufhebung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Das Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtshängig sind.

Die Dauer der Fristen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufen, richtet sich nach bisherigem Recht.

3. Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

Für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und für die aufschiebende Wirkung ist der Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Entscheides massgebend.

4. Der Kantonsratsbeschluss vom 5. April 1948 über die Errichtung eines kantonalen Schutzaufsichtsamtes wird aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 30. Juni 1974,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	657 933
Eingegangene Stimmzettel 2	295 955
Annehmende Stimmen	212 594
Verwerfende Stimmen	44 580
Ungültige Stimmen	43
Leere Stimmen	38 738

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch» wird vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. September 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Walker

Der Sekretär:

R. Widmer